

Landkreis Friesland

Der Landrat

14 – Planung und Bauordnung

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Niedersächsisches Ministerium für den
ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z. H. Herrn Heineking
Postfach 2 43

30002 Hannover

Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever

Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919-8890

Ansprechpartner/in:
Hiltrud Péron
Durchwahl: 04461/ 919-3580
E-Mail: h.peron@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
303.1-20 302/23-5-1

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
14.3 Pe/SI

Datum
16.02.2007

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen; Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

A) Raumordnung, Landesentwicklung (61)

Vorbemerkung:

Für den Landkreis Friesland liegt das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm 2003 vor. Hierauf aufbauend sind aus Sicht des Landkreises Friesland nachstehende Aspekte anzuführen.

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, der ländlichen Regionen und der Metropolregionen

zu 1.1, Ziffern 01 bis 06

Die Diskussion zum Themenfeld „Metropolregionen“ ist auf Landesebene weitestgehend abgeschlossen. Deshalb ist im LROP ganz klar herauszustellen, dass die „Verflechtungsräume im metropolitanen Netzwerk“ sich auf gleicher Augenhöhe, wie die „Kerne der Metropolregionen“ im Rahmen ihrer Entwicklungschancen und -potentiale entwickeln sollen. Der Einsatz von Finanzmitteln aus EU, Bund, und Land darf nicht allein an die Zugehörigkeit den Kernen gekoppelt werden, vielmehr sind Finanzmittel in allen Landesteilen an, auf die Zukunft ausgerichtete nachhaltige Planungen und Maßnahmen zu knüpfen. Wirtschaftliche Entwicklungschancen und -potentiale müssen ergriffen und umgesetzt werden können. Dabei sollte das Land z.B. durch gezielte standortbezogene Förderung und/oder durch die richtige Weichenstellung insbesondere im landesweiten Verkehrsinfrastrukturbereich (Straße, Schiene, Wasserstraße, Häfen, Luftfahrt) unterstützen. Diese Strategie setzt auf die Kraft der regionalen Akteure, die, je nach dem Erfordernis des Einzelfalls, auf kommunaler Ebene Kooperationen bilden können.

Konten der Kreiskasse Friesland
Landessparkasse zu Oldenburg
Filialdirektion Jever (BLZ 280 501 00)
Konto-Nr.: 050-403 005

Volksbank Jever eG
(BLZ 282 622 54)
Konto-Nr.: 110 000 218

Oldenburgische Landesbank
Filiale Jever (BLZ 282 222 08)
Konto-Nr.: 930 5353 600

E-Mail: landkreis@friesland.de

zu 1.1, Ziffer 01 bis 03

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die unter Ziffer 01 bis 03 genannten Grundsätze gleichermaßen für die Metropolregionen wie für die Ländlichen Regionen zum Tragen kommen. Danach soll u.a. ein effizienter, regional gezielter Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleistet werden.

zu 1.1, Ziffer 04, Satz 3

Satz 3 ist, wie folgt, zu formulieren:

„Die Ländlichen Regionen sollen durch eine *umfassende* ländliche Entwicklung gefördert werden, die.“

Folgende Spiegelstriche sind zu ergänzen bzw. einzugliedern:

- *die Arbeitsfelder Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung stärkt und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit verbessert,*“

„- die nachhaltige Entwicklung durch Bürgerverantwortung und mit Eigenkräften der Region auf der Grundlage von Entwicklungskonzepten *und interkommunalen Kooperationen* stärkt,

Eine Reduzierung der Ländlichen Regionen auf überkommene Raumfunktionen kann vor dem Hintergrund, auch in diesem Raum alle Entwicklungschancen und -potentiale aufgreifen zu müssen, nicht hingenommen werden. Das gilt auch für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, die nicht ausschließliches Privileg der Metropolregionen sein darf (siehe 1.1, Ziffer 05, Satz 1, erster Spiegelstrich).

1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

zu 1.4, Ziffer 01 und 2

Nach Ziffer 01, Satz 1, sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone künftig bestimmte Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) zu berücksichtigen. Diese sind in den nachfolgenden Sätzen 2 bis 5 aufgelistet.

Durch diese Festlegung im LROP werden die Grundsätze des IKZM für nachfolgende Planungsträger verbindlich eingeführt und sind demzufolge bei nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie erhalten damit quasi den Status von „öffentliche Belangen“. Bislang sind die Grundsätze der IKZM lediglich als informelle Hinweise zu verstehen, wie dies im nachfolgenden Zitat aus der Bestandsaufnahme, Stand 2006, (Kabinettsbeschluss vom 23.03.2006) für eine „Nationale Strategie für ein integriertes Küstenzonenmanagement“ deutlich wird. „Die nationale Strategie versteht Integriertes Küstenzonenmanagement als informellen und damit freiwilligen Ansatz, der durch gute Integration, Koordination, Kommunikation und Partizipation aller Akteure eine nachhaltige Entwicklung des Küstenbereiches unterstützen will“.

Die in 02 geforderte „ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung“ von raumbedeutsamen Planungen im Küstenraum wird durch den Landkreis Friesland zwar als zwingende Notwendigkeit für eine zukunftsorientierte Entwicklung im Nordseeraum angesehen. Als größtes Hindernis für eine vorausschauende abgestimmte Planung werden hierbei jedoch die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren gesehen.

Textziffer 01 und 02 sind hierauf hin zu überarbeiten.

zu 1.4, Ziffer 05, Satz 1 und 2

Satz 1 kann entfallen.

Satz 2 ist, wie folgt, zu formulieren:

„Die *touristischen Schwerpunkträume an der Küste und auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln*“

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

zu 2.2, Ziffern 01 bis 05

Grundsätzlich wird die Beibehaltung des standortbezogenen Zentrale-Orte-Systems begrüßt. Aufgabe dieses Systems ist es u.a., gerade auch im ländlichen Raum die Kräfte zu bündeln und die Entwicklung schlagkräftiger Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen zu unterstützen. Hintergrund ist das Streben, annähernd gleiche Lebensbedingungen in Stadt und Land sicherzustellen.

zu 2.2, Ziffer 01, Satz 6

Das Ziel unter Ziffer 02, Satz 6 ist, wie folgt zu formulieren:

„In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden, *die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkret zu definieren sind.*“

Nur unter dieser Voraussetzung kann ein Ziel konkrete Steuerungswirkung entfalten.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

zu 2.3, Ziffer 01, Satz 4

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen auch bei geringer Auslastung möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Zur Frage der Finanzierung dieser Grundsatzaussage, wurden auch in der Begründung keine Aussagen getätigt. Die Steuerungswirkung wird als gering angesehen.

zu 2.3, Ziffer 03, Satz 13

Gegen die „Öffnungsklausel“ für städtebaulich nicht integrierte vom Zentralen-Orte-System abweichende Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte bestehen dann keine Bedenken, wenn die in der Begründung beschriebene tiefgreifende Prüfung jedes Einzelfalles im Rahmen eines von der obersten Raumordnungsbehörde durchzuführenden Raumordnungsverfahrens vorgeschrieben bleibt. Dabei muss der Auswahl der Prüfkriterien für „Überregional bedeutsame Auswirkungen“ besonderes Gewicht beigemessen werden, dürfen hier jedoch keine unscharfen und ggf. regional unterschiedlichen Maßstäbe gewählt werden. Ein Szenario, über die „Öffnungsklausel“ das Zentrale-Orte-System zu negieren, darf nicht entstehen.

3.1.2 Natur und Landschaft

zu 3.1.2, Ziffer 05

Es wird zur Kenntnis genommen, das auf raumordnerischer Ebene Natur- und Landschaftsschutz nicht mehr als gesamtgesellschaftliches landespolitisches Ziel betrachtet wird. Der Themenbereich wird der EU über Natura 2000 und den Trägern der Regionalplanung übertragen, das insbesondere auch bei Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz von landesweiter Bedeutung.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

zu 3.1.4, Ziffer 02

Die letzte Zeile ist, wie folgt, zu ergänzen:

.....Umsetzung nachhaltiger umweltgerechter *wirtschaftlicher* Nutzungen weiter zu entwickeln.

Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ befindet sich in touristischen Schwerpunkträumen, die sich zukunftsorientiert entwickeln können müssen. So spiegelt die Ergänzungsforderung lediglich die tatsächliche Situation wieder. Dabei ist klar, dass z.B. das Regelwerk des Nationalparkgesetzes „Niedersächsisches Wattenmeer“ einzuhalten ist.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

zu 3.2.2, Ziffer 04 Satz 3

Die Überlagerung der Darstellungen Vorrang Natur und Landschaft sowie Vorrang Rohstoffgewinnung in den Gebieten Nr. 29.1 –29.3 wird durch den Landkreis Friesland begrüßt. Hierdurch ist es möglich in Abstimmung mit den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie in Bereichen mit bestehenden Abbauverträgen zwischen der Landesforstverwaltung und der örtlichen Ziegelindustrie

die Belange der Rohstoffgewinnung und damit die Abbaumöglichkeiten für die Tonindustrie zu sichern. Das rechtskräftige RROP Friesland 2003 formuliert im Sinne der oben angeführten Zielstellungen eine zeichnerische und textliche Konkretisierung der raumordnerischen Ziele des Landes, die die Belange von Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung im Neuenburger Holz angemessen und funktional entflechtet. Sowohl im Sinne der Ziegeleien als auch des Landes Niedersachsen ist es zwingend notwendig diese Konkretisierung bestehen zu lassen.

Eine Anpassungspflicht, die eine Aufhebung der textlichen und zeichnerischen Entflechtung im RROP Friesland 2003 nach sich ziehen würde, darf durch die Neuaufstellung des LROP nicht ausgelöst werden.

zu 3.2.2, Neu

Die wirtschaftliche Nutzung der niedersächsischen Salzstöcke, insbesondere für die Speicherung von fossilen Rohstoffen (Gas, Erdöl) ist weit vorangeschritten, die damit verbundene Wertschöpfung ist nicht unbeträchtlich (z.B: Bestand und Planungen der IVG Etzel). Dieser Aspekt ist von landesweiter Bedeutung und darum im LROP aufzugreifen. Der Salzstock Berdum-Jever ist nach Aussage des LBEG wirtschaftlich nutzbar. Eine wirtschaftliche Nutzung könnte im Rahmen der Regionalentwicklung im Jade-Weser-Raum (Energie, Chemie) von Bedeutung. Auf Grund der geschilderten Sachlage wird folgende Zielfestlegung im LROP gefordert:

„Die wirtschaftliche Nutzung der niedersächsischen Salzstöcke ist zu sichern und weiterzuentwickeln. Noch nicht erschlossene, wirtschaftlich nutzbare Salzstöcke (z.B. Berdum-Jever) sind unter Beachtung umweltrelevanter und gesellschaftlicher Akzeptanz einer Nutzung zuzuführen. In Rahmen einer Clusterbildung ist die ergänzende Ansiedlung vor- und nachgelagerter Unternehmen anzustreben.“

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

zu 3.2.3, Ziffer 01

Das Kapitel „Landschaftsgebundene Erholung“ unter dem Oberbegriff „Entwicklung der Freiraumnutzungen“ vermittelt den Eindruck, dass Erholung, Freizeit und Tourismus ausschließlich freiraumorientiert ist. Dieser Ansatz kann weder aus dem Blickwinkel einer Tourismusregion (Ost-Friesland), noch aus dem Blickwinkel einer Metropol- bzw. Ländlichen Region so gesehen werden und greift zu kurz (z.B. Städtetourismus, Kultur- und Bildungstourismus, Wellness und Gesundheit, Eventtourismus). Gemessen an der wirtschaftspolitischen Bedeutung des Themenfeldes Erholung, Freizeit und Tourismus im Land Niedersachsen muss hierzu ein stärkeres Bekenntnis des Landes erwartet werden, dass sich in Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspiegelt.

In diesem Zusammenhang sei u.a. auf die notwendige raumordnerische und städtebauliche Entflechtung der Nutzungskonkurrenzen im Raum Hooksiel – Wilhelmshaven hingewiesen. Während zu den industriellen Entwicklungen in Wilhelmshaven umfangreiche Aussagen aus Sicht der Landesraumordnung getroffen werden bleiben Aussagen zur touristischen Nutzung in Hooksiel der regionalen Ebene vorbehalten. Aus Sicht der Regionalplanung wird es für notwendig erachtet, dass Einschränkungen im Bereich des Tourismus, die durch die Anlagen verursacht werden, durch Investitionen in die touristische Infrastruktur und in aktktivitätssteigernde Maßnahmen im Bereich des Freizeitgeländes Hooksiel ausgeglichen werden. Hierfür ist die Unterstützung des Landes sowie des Vorhabenträgers erforderlich.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

zu 3.2.4, Ziffern 01 bis 15

Dieses Themenfeld wird hinreichend durch die fachlichen Regelwerke (WHG, NWG, NDG, Wasserrahmenrichtlinie u.s.w.) aufgegriffen. Es ist zumindest fraglich, ob das LROP hier einen Schwerpunkt setzen muss. Zumindest sollte vor dem Hintergrund der fachlichen Regelwerke und des Grundsatzes „schlanke Raumordnung, Deregulierung“ geprüft werden, ob die dezidierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im LROP wirklich erforderlich sind.

zu 3.2.4, Ziffer 11, Satz 1

Das in der Zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegte Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, geplantes Wasserschutzgebiet Westerstede wird in seiner Abgrenzung durch das RROP Friesland 2003 konkretisiert.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

zu 4.1.1, Ziffer 03

Es wird begrüßt, dass die Stärkung der logistischen Potenziale als Logistikregionen Eingang in die Aussagen des LROP finden. Gleiches gilt für die Darstellung eines Güterverkehrszentrums in Wilhelmshaven. Der JadeWeserRaum wird insbesondere mit dem neuen Tiefwasserhafen JadeWeserPort eine zentrale Funktion als Logistikregion übernehmen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

zu 4.1.2, Ziffer 04, Satz 3

Hinsichtlich der gleisbautechnischen Ertüchtigung im Zuge der Realisierung des JadeWeserPorts („bedarfsgerechter Ausbau“) ist zu überprüfen, ob die v.g. großindustriellen Entwicklungen neben dem JadeWeserPort nicht eine Entkopplung von dem Vorhaben JadeWeserPort notwendig machen. Gerade die Vorhaben der Rhenus Midgard GmbH (eines der größten Kohlelager zu realisieren) und die Planungen der Electrabel GmbH und der E.ON Kraftwerke GmbH zunächst jeweils ein konventionelles Kohlekraftwerk zu realisieren, versehen mit einer jeweiligen Erweiterungsoption um je ein Kraftwerk) macht unter Berücksichtigung der dann abzuwickelnden Ganzzugslängen (bis zu 750 Meter) und der dabei zu transportierenden Umschlagsmenge eine Überprüfung auf zeitliche Entkopplung von dem JadeWeserPort und mit einer zusätzlichen, vorzeitigen Forderung auf Elektrifizierung notwendig. Darüber hinaus wird der Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke durch die Region immer eine grundsätzliche Bedeutung zur Verbesserung der Anbindung der Region an den Schienenverkehr insbesondere für den Tourismus zugewiesen (vgl. RROP Friesland 2003).

zu 4.1.2, Ziffer 05

Die Festlegung wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung und Entwicklung des ÖPNV/SPNV in der Region Ost-Friesland, gemessen am ländlichen Raum, inzwischen verhältnismäßig gut aufgestellt ist. Das bisher erreichte unterliegt einer ständigen kritischen Überprüfung und einem ständigen Optimierungsprozess z.B. Modellversuch zur Potenzialermittlung des Fahrgastaufkommen auf einer Schnellbusverbindung Wilhelmshaven – Jever – Wittmund - Aurich– (Emden).

4.1.3 Straßenverkehr

zu 4.1.3, Ziffer 02

Die B 210 ist die Hauptverbindungsstraße zwischen den prosperierenden Hafenstandorten Wilhelmshaven (Oberzentrum) und Emden (Mittelzentrum, zukünftig mit oberzentralen Teilfunktionen). Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Globalisierung insbesondere die Hafenstandorte einschließlich ihrer Verflechtungsbereiche eine positive Entwicklung nehmen werden. Allgemein wird dem Nordwesten Niedersachsens u.a. auch deshalb eine positive Wirtschaftsentwicklung prognostiziert. Deshalb ist insbesondere die B 210 von herausgehobener Bedeutung, um an der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung im Nordwesten Niedersachsens zu partizipieren. Alle Planungen und Maßnahmen, die Leistungsfähigkeit der B 210 zu erhöhen, werden deshalb ausdrücklich unterstützt (so z.B. Ortsumgehung Schortens).

4.1.5 Luftverkehr

zu 4.1.5, Ziffer 03, Sätze 3 bis 5

Die Sätze sind, wie folgt, zu formulieren:

„Die Verkehrslandeplätze Emden und *Mariensiel* bei Wilhelmshaven sind zu sichern *und* zu *entwickeln*. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet

Verkehrslandeplatz festzulegen.

Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und der Verkehrslandeplätze Emden und *Mariensiel* nicht behindert werden.“

Begründung:

Der dem Oberzentrum Wilhelmshaven zugeordnete Verkehrslandeplatz Mariensiel bildet das Gegenstück zu dem Regionalflugplatz Emden, der dem Mittelzentrum Emden mit (zukünftiger) oberzentraler Teilfunktion zugeordnet ist. Der Verkehrslandeplatz Mariensiel erhält eine wachsende Bedeutung für die Region Wilhelmshaven, Friesland, Wittmund, Wesermarsch. Neben der Relevanz für den Geschäftsverkehr wird auch eine stärkere Einbindung in den Tourismus angestrebt (Zubringerfunktion für weitere Landeplätze und Verkehrslandeplätze in Ost-Friesland und Wesermarsch).

Die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Mariensiel im Zusammenspiel mit der wachsenden nationalen und internationalen Bedeutung der Region Jade-Weser ist folglich auch von landespolitischer Bedeutung. So wurde im Zusammenhang mit dem Bau des JadeWeserPorts der Ausbau mit einem Instrumentenflugbetrieb landesseitig durch eine Förderung anerkannt.

zu 4.1.5, Ziffer 03, Satz 6

Die Zielfestlegung ist, wie folgt, zu formulieren:

„Die Landeplätze und Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind zu sichern und zu entwickeln, sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen. In diesem Rahmen haben die Landeplätze und Verkehrslandeplätze auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste Aufgaben der Notversorgung für die Inseln zu übernehmen. Neben dem Geschäftsverkehr ist eine stärkere Einbindung in die Tourismuswirtschaft anzustreben.“

4.2 Energie

zu 4.2, Ziffer 01, Satz 3; Ziffer 06, Satz 4 und 5; Ziffer 07, Sätze 1 bis 7

Das landespolitische Ziel, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf neuer Trasse unterirdisch zu verlegen sind, wird seitens des Landkreises Friesland und seiner Gemeinden ausdrücklich begrüßt.

Jedoch ist der Ziffer 06, Satz 5, folgender Satz 6 als Ziel hinzuzufügen:

„Eine Abweichung von Ziffer 06, Satz 4 ist jedoch nicht möglich, wenn eine nachhaltige Schädigung der betroffenen Teilräume für den Tourismus (Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr), Natur und Landschaft oder die Siedlungsentwicklung zu befürchten ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Abführung des Stromes aus den Offshore-Windparks „Hochsee Windpark Nordsee“, vom BSH am 05.07.2006 genehmigt, und „Hochsee Windpark He dreht“, noch im Genehmigungsverfahren, eine Kabeltrasse von Hilgenriedersiel nach Conneforde geplant wird. Es wird eine 20 m breite Verlegetrasse mit den Landkreisen abgestimmt, um auch noch weitere Kabel für andere Offshore-Windparks einbringen zu können. Für das z.Zt. laufende Projekt ist lediglich ein Verlegekorridor von 10 m erforderlich. Damit erfüllen die Planungsbüros eine Forderung der Landkreise und Gemeinden zur Bündelung möglicher Erdkabel. Im Rahmen des Verfahrens konnte dargestellt werden, dass Offshore-Strom unter Berücksichtigung aller betriebswirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Parameter auch über lange Strecken über Erdkabel abgeführt werden kann.

Es wird gefordert, die geplante Erdkabeltrasse „Hilgenriedersiel - Conneforde“ über das LROP raumordnerisch als Ziel zu sichern. Eine abschließende Trasse wird derzeit mit den Landkreisen abgestimmt und wird zeitnah vorliegen und dem ML dann zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich gebeten, die Zielaussagen der Ziffer 07, Sätze 1 bis 7 bezüglich ihrer Übertragbarkeit zu überprüfen.

In der **zeichnerischen Darstellung** zum LROP-Entwurf wird eine 380 kV-Leitung der E.ON Netz GmbH von Wilhelmshaven nach Conneforde dargestellt. Diese soll die durch die großindustriellen Entwicklungen in Wilhelmshaven u.a. Kraftwerksbauten der Fa. E.On und Electrabel notwendig entstehenden Leitungskapazitäten abdecken. Der Landkreis Friesland unterstützt nachdrücklich die Realisierung der industriellen Großprojekte in Wilhelmshaven. Dabei muss jedoch eine raumordnerisch verträgliche Ausgestaltung der Planungen und insbesondere der notwendigen Leitungstrassen erfolgen. Der Landkreis Friesland spricht sich auf Grund bereits bestehender Vorbelastungen durch vorhandene Freileitungen sowie der nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung, das Landschaftsbild, Natur und Landschaft sowie den Tourismus gegen die Realisierung von weiteren Freileitungen und für eine Erdverkabelung aus. Begründet wird dies insbesondere mit den bestehenden naturschutzfachlichen und siedlungsstrukturellen Nutzungskonkurrenzen u.a. im Bereich des interkommunalen Gewerbegebietes JadeWeserPark Friesland – Wittmund (vgl. Stellungnahme des Zweckverbandes JadeWeserPark), des Wohngebietes "Am Urwald" in Bockhorn (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 48 "Am urwald") sowie des LSG Driefeler Wiesen". Hier bestehen bereits Belastungsgrenzen, die darüber hinaus zu nicht mehr vertretbaren Einschränkungen führen würden. Das raumordnerisch sicherlich richtige Prinzip des Bündelungsgebots darf sich nicht ins Gegenteil umkehren und zu übermäßig hohen Belastungen führen. Im Sinne des Minimierungsgebotes müssen hier Alternativen z.B. die Erdverkabelung umfassend erörtert werden.

In der mit der Regierungsvertretung Oldenburg (RVOL) und den betroffenen Landkreisen Friesland und Ammerland, sowie der Stadt Wilhelmshaven und den Vertretern der E.ON Netz GmbH gemeinsam erarbeiteten Vorgehensweise zur Raumanalyse und Bestimmung geeigneter technischer Verfahren zur Ableitung des erzeugten Stroms werden zurzeit noch fachliche Grundsatzbestimmungen bezüglich des Einsatzes von Erdkabelsystemen erarbeitet. Diese Ergebnisse sind entscheidungsrelevant und müssen unbedingt abgewartet werden. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme zu der angestrebten Leistungstrasse formuliert werden. Der im derzeitigen Entwurf des LROP dargestellten Trasse kann folglich so nicht zugestimmt werden. Der Landkreis setzt sich auf Grund seiner im Rahmen von anderen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen sehr für einen konstruktiven Diskussionsprozess ein.

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen;
Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung
Planzeichen für Regionale Raumordnungspläne, Anlage 3 zur Verordnung über das LROP
Schreiben des ML vom 29.11.2006, Az.: 303.1-20 302/23-5-1**

Vorbemerkung:

Mit dem o.g. Schreiben des ML wurden die Träger der Regionalplanung aufgefordert, zu den „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme, Anlage 3 zur Verordnung über das LROP“ Stellung zu nehmen.

Dazu ergeht aus der Sicht des Landkreises Friesland folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich sollte sehr deutlich herausgestellt werden, ob es sich bei den Planzeichen um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung bzw. um Nachrichtliche Darstellungen handelt. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Umsetzung rechtskräftiger RROP'e von großer Bedeutung.

Für alle Planzeichen sollten deshalb, wie bisher auch, Hinweise zu ihrer Anwendung und rechtlichen Bedeutung gegeben werden.

Außerdem sollte bei den Planzeichen weiterhin unterschieden werden können zwischen Festlegungen mit Sicherungsfunktion und Festlegungen mit Steuerungs- und Entwicklungsauftrag. Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnten die Planinhalte, falls erforderlich, auf verschiedene Pläne verteilt werden.

Die Änderung und Ergänzung des LROP ermöglicht Festlegungen in den RROP'en, die sich in der Anlage 3 zur Verordnung über das LROP (Planzeichen RROP) nicht wiederfinden. Für alle schon über das LROP ermöglichte Festlegungen in den RROP'en sollte das Land entsprechende einheitliche Planzeichen vorgeben. Damit bliebe den Landkreisen, aber auch dem Land, ein aufwendiger Abstimmungsaufwand erspart.

Die Möglichkeit, auch zukünftig auf regionaler Ebene Planzeichen entwickeln zu können, deren Anwendung aus regionalplanerischer Sicht für die räumliche Entwicklung von Bedeutung ist, wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass alle regionalen Planungsträger über zusätzlich entwickelte Planzeichen erfolgen.

Die GIS-gestützte Erarbeitung sowohl des LROP als auch der RROP ist grundlegende Voraussetzung für eine effiziente und aktuellen Anforderungen angepasste Fortschreibung der Planungen. Alle neuen aber auch bestehenden Planzeichen sind auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich einer digitalen Darstellung zu überprüfen. Zur GIS-Gestützten Anwendung der Planzeichen, sollte eine Bereitstellung der Planzeichen als digitale Vorlage für die gängigen GIS-System durch das Land bereitgestellt werden.

Die Planzeichen für Erholung (z.Zt. keine Vorgabe), Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Wald müssen zur besseren Lesbarkeit der Pläne farblich deutlich unterschieden werden. Zur Verbesserung der digitalen Anwendbarkeit sollte auch eine kartografische Überarbeitung des Planzeichens „Rohstoffgewinnung“ erfolgen.

Ambrosy

P:\14\14_2\Peron\LROP\Neuaufstellung_LROP_2006\Beteiligung_LROP_Änderung_Ergänzung_07.sxw